

# AMTSBLATT

für den Gubener  
Wasser- und Abwasserzweckverband



5. Jahrgang

kostenlos

Guben 04.07.2005

Nr. 01/2005

## INHALTSVERZEICHNIS

Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 2-3
Präambel	
§ 1 Grundsatz	
§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht	
§ 3 Beitragsmaßstab	
§ 4 Beitragssatz	
§ 5 Entstehung der Beitragspflicht	
§ 6 Beitragspflichtige	
§ 7 Fälligkeit des Beitrages	
§ 8 Inkrafttreten	
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Friedland/Lieberose und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	Seite 4
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer Ersatzbekanntmachung zu jedermanns Einsicht.	Seite 4
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Schwielochsee-West und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit	Seite 4
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer Ersatzbekanntmachung zu jedermanns Einsicht.	Seite 4 - 5
Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes	Seite 5
Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21.07.2004	Seite 5
* Beschluss Nr. 18/04	
* Beschluss Nr. 19/04	
* Beschluss Nr. 20/04	
* Beschluss Nr. 21/04	
Beschluss der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.10.2004	Seite 5
* Beschluss Nr. 22/04	
Beschluss der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15.01.2005	Seite 5
* Beschluss Nr. 01/05	
Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 24.03.2005	Seite 6
* Beschluss Nr. 02/05	
* Beschluss Nr. 03/05	
* Beschluss Nr. 04/05	
* Beschluss Nr. 05/05	
* Beschluss Nr. 06/05	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2003	Seite 6
Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2004	Seite 6 - 7
Bekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2005	Seite 7 - 8

### Impressum:

Herausgeber: Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband, vertreten durch den Vorstandsvorsitzer, 03172 Guben, Kaltenborner Straße 91, Tel.: (0 35 61) 4 38 20

Druck: DVH Weiss-Druck GmbH & Co.KG

Auflage: 14.900

Das Amtsblatt wird allen Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellt. Einzelnummern sind beim Herausgeber (s.o.) erhältlich! Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf gemäß der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband

**Anschlussbeitragsatzung des  
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

**Präambel**

## Auf der Grundlage

- des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194),
  - der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I Nr. 16, S. 298)
  - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272),
  - der Entwässerungssatzung des GWAZ in ihrer jeweils gültigen Fassung
- hat die Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes auf ihrer Sitzung am 24. 03. 2005 mit Beschluss Nr. VV 03/05 die Anschlussbeitragsatzung vom 24. 03. 2005 beschlossen.

Die Anschlussbeitragsatzung lautet wie folgt:

**§ 1  
Grundsatz**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile werden nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge festgesetzt und erhoben.

**§ 2  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. industriell genutzt werden dürfen.
  - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der zuständigen Gemeinde zur Bebauung oder zur gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die leitungsgebundenen Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten der Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Außenbereich, soweit für diese die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage besteht.

**§ 3  
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
  2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vorseht.
    - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlagen angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von 35 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
 In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden baulichen Nutzung zu berücksichtigen.
  3. Bei unbeplanten Außenbereichsgrundstücken diejenige Grundstücksfläche eines oder mehrerer Grundstücke eines Beitragspflichtigen nach §6, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht bei unbeplanten Grundstücken im Innenbereich, in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen.
- (3) Gemeinbedarfsgrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt, sie unterliegen keiner Tiefenbegrenzung nach Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 

1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß	1,00
2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
4. für jedes weitere Vollgeschosse zusätzlich	0,25.

- (5) Ein Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung ist jedes Gebäudegeschoss, bei dem 2/3 der Grundfläche (Rohbaumaß) eine lichte Höhe von 2,30 m oder mehr hat. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl abgerundet werden. Untergeschosse, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist dies zugrunde zu legen.

- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die im Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festgesetzt ist, ist die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 5 Satz 3.
- (7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet, soweit in dem Bauwerk überhaupt Abwasser anfallen kann.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt, solange die Geschößzahl nicht bekannt ist.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagenschoß zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschößzahl anzusetzen.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Teilanschluß), wird nur ein Teilanschlußbeitrag erhoben.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück zu entrichten.
- (12) Wird ein Grundstück aus zwingenden Gründen nur mit Regenwasser an die öffentliche Entwässerungsanlage gemäß § 2 (1) angeschlossen, so errechnet sich der Beitrag ausschließlich aus der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäß § 3 (1) bis (3).

#### § 4

##### Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für alle in § 1 genannten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen beträgt 0,82 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbarer Grundstücksfläche.
- Wird gemäß § 3, Abs. 10, eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des jeweils vollen Betrages zu zahlen. Bei der Anschlußmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 70 v. H., nur für Regenwasser 30 v. H. des Betrages nach Abs. 1 erhoben.

#### § 5

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Der Verband kann gemäß § 8 Absatz 8 KAG Brandenburg auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangen sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

#### § 6

##### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 7

##### Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die Anschlussbeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Guben, 29. 03. 2005

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

P. Jeschke  
Vorsitzender der Versammlung

#### Bekanntmachungsanordnung!

Vorstehende Anschlussbeitragsatzung des GWAZ, beschlossen am 24. 03. 2005 durch die Versammlung mit Beschluss Nr. VV 03/05, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ist eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt oder eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband geltend gemacht worden ist.

Guben, 29. 03. 2005

K.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zu jedermanns Einsicht erfolgt vom 27. Juni 2005 bis zum 29. Juli 2005 an folgenden Orten zu den nachstehenden Sprechzeiten:

Landkreis Spree-Neiße  
Rechtsamt  
Haus B / Zimmer B.3.15  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)

Wasserverband Schwielochsee-West  
Büro der Verbrauchsabrechnung  
Ortsteil Trebatsch  
ARA im Walde  
15848 Tauche

**Sprechzeiten:**  
dienstags von 08:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 18:00 Uhr  
donnerstags von 08:00 – 12:00 Uhr  
und 13:00 – 16:00 Uhr

**Sprechzeiten:**  
dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr  
donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr

Guben, 25. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Hinweis auf die Bekanntmachung der 17. Änderungssatzung vom 16. 12. 2004 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**  
gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

Der Landrat, als untere Kommunalaufsichtsbehörde, hat im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, dem Spree-Neiße-Kurier, Nr. 2/2005 am 26. Februar 2005 die 17. Änderungssatzung vom 16. 12. 2004 der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes bekannt gemacht.

Guben, 17. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Beschlüsse der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21. 07. 2004**

**Beschluss Nr. VV 18/04**

Die Versammlung beschließt:  
Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. 12. 2003 wird auf Basis des vorgetragenen Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RATIONAL festgestellt.

**Beschluss Nr. VV 19/04**

Die Versammlung beschließt,  
den Jahresüberschuss des Jahres 2003 auf neue Rechnung vorzutragen.

**Beschluss Nr. VV 20/04**

Die Versammlung beschließt:  
Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2003 wird auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses erteilt.

**Beschluss Nr. VV 21/04**

Die Versammlung beschließt:  
Der Geschäftsführer wird ermächtigt, für die Phase 1 der Betriebsführung die entsprechenden Verträge mit den Wasserverbänden Friedland/Lieberose und Schwielochsee-West abzuschließen.

**Beschluss der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15. 10. 2004**

**Beschluss Nr. VV 22/04**

Vergleich bezüglich der beklagten Anschlussbeitragsbescheide

**Beschluss der Versammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 15. 01. 2005**

**Beschluss Nr. VV 01/05**

Die Versammlung beschließt:  
Der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband tritt den Auflagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße aus dem Schreiben vom 22. 11. 2004, bezüglich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Wasserverbänden Friedland/Lieberose und Schwielochsee-West, bei.

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Friedland/Lieberose und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband gemäss § 24 Abs. 3, S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat durch Abdruck in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ vom 25. Juni 2005, 04. Jahrgang, Nr. 06/2005, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Friedland/Lieberose (WFL) und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) zur Übertragung der Betriebsführung für die Verbandsaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose an den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 30. März/31. März 2005 (Beschluss der Verbandsversammlung des WFL Nr. VV 04/05 vom 09. März 2005; Beschluss der Verbandsversammlung des GWAZ Nr. VV 02/05 vom 24. März 2005) sowie die bis zum 31. Dezember 2005 befristete Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung öffentlich bekannt gemacht.

Guben, 25. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer Ersatzbekanntmachung zu jedermanns Einsicht**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat durch Abdruck in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ vom 25. Juni 2005, 04. Jahrgang, Nr. 06/2005, die Anordnung der Ersatzbekanntmachung der Anlagen 1; 1.1.; 1.2.; 1.2.1.; 1.2.2.; 1.2.3.; 1.2.4.; 1.2.5.; 1.3.; 1.3.1.; 1.3.2.; 1.3.3.; 2.1.; 2.2.; 2.3.; 2.4.; 3.; 4.1.; 4.2.; 4.3.; 5.; 6. und 7 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Friedland/Lieberose und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband zur Übertragung der Betriebsführung für die Verbandsaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose an den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 30. März/31. März 2005 öffentlich bekannt gemacht.

Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zu jedermanns Einsicht erfolgt vom 27. Juni 2005 bis zum 29. Juli 2005 an folgenden Orten zu den nachstehenden Sprechzeiten:

Landkreis Spree-Neiße  
Rechtsamt  
Haus B / Zimmer B.3.15  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)

Wasserverband Friedland/Lieberose  
Büro der Verbrauchsabrechnung  
Ortsteil Trebatsch  
ARA im Walde  
15848 Tauche

Sprechzeiten:

dienstags	von	08:00 – 12:00 Uhr
	und	13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags	von	08:00 – 12:00 Uhr
	und	13:00 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten:

dienstags	von	09:00 – 12:00 Uhr
		13:00 – 18:00 Uhr
donnerstags	von	09:00 – 12:00 Uhr

Guben, 25. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Schwielochsee-West und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband gemäss § 24 Abs. 3, S.2. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat durch Abdruck in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ vom 25. Juni 2005, 04. Jahrgang, Nr. 06/2005, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Schwielochsee-West (WSW) und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) zur Übertragung der Betriebsführung für die Verbandsaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung des Wasserverbandes Schwielochsee-West an den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 30. März/31. März 2005 (Beschluss der Verbandsversammlung des WSW Nr. VV 04/05 vom 08. März 2005; Beschluss der Verbandsversammlung des GWAZ Nr. VV 02/05 vom 24. März 2005) sowie die bis zum 31. Dezember 2005 befristete Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung öffentlich bekannt gemacht.

Guben, 25. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Anordnung einer Ersatzbekanntmachung zu jedermanns Einsicht**

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat durch Abdruck in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier“ vom 25. Juni 2005, 04. Jahrgang, Nr. 06/2005, die Anordnung der Ersatzbekanntmachung der Anlagen 1; 1.1.; 1.2.; 1.2.1.; 1.2.2.; 1.2.3.; 1.2.4.; 1.2.5.; 1.3.; 1.3.1.; 1.3.2.; 1.3.3.; 2.1.; 2.2.; 2.3.; 2.4.; 3.; 4.1.; 4.2.; 4.3.; 5.; 6. und 7 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Wasserverband Schwielochsee-West und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband zur Übertragung der Betriebsführung für die Verbandsaufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung des Wasserverbandes Schwielochsee-West an den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband vom 30. März/31. März 2005 öffentlich bekannt gemacht.

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 24. 03. 2005****Beschluss Nr. VV 02/05**

Die Verbandsversammlung beschließt die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Schwielochsee-West, dem Wasserverband Friedland/Lieberose und dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ in der dem Beschlussvorschlag anliegenden Fassungen vom 07.03.2005.

**Beschluss Nr. VV 03/05**

Die Verbandsversammlung beschließt, die Anschlussbeitragsatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes in der dem Beschlussvorschlag beiliegenden Fassung.

**Beschluss Nr. VV 04/05**

Die Verbandsversammlung beschließt, den beschlossenen Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005, Vorlage VV 33/04 Vom 16. 12. 2004, aufzuheben.

**Beschluss Nr. VV 05/05**

Die Verbandsversammlung beschließt, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 in der anliegenden Form zu bestätigen.

**Beschluss Nr. VV 06/05**

Die Verbandsversammlung beschließt eine Kreditaufnahme.

**Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2003**

Der mit Beschluss Nr. VV 18/04 der Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 21. 07. 2004 festgestellte Jahresabschluss 2003 sowie der Bestätigungsvermerk liegen vom 25. 07. 2005 bis 05. 08. 2005 in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Raum 21 des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Guben, 17. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2004 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

**Beschluss:** VV Nr. 07/04 der öffentlichen Verbandsversammlung des GWAZ vom 15. 04. 2004

**Beschlussvorschlag:** Die Verbandsversammlung beschließt, den Beschluss VV 23/03 „Wirtschaftsplan für das Jahr 2004“ aufzuheben und den diesen Beschluss beiliegenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 zu bestätigen.

**Beschlussfassung:** bestätigt.

Guben, 15. 04. 2004

gez. Jeschke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) zum Wirtschaftsplan des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2004**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg beschließt die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 15. 04. 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.121.000,00 €
	die Aufwendungen	7.121.000,00 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	7.307.000,00 €
	die Ausgaben	7.307.000,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	570.000,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	6.477.000,00 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.100.000,00 €
2.4.	die Verbandsumlage	0 €

ausgefertigt  
am 18. 05. 2004

gez. Hübner  
Verbandsvorsteher

gez. Jeschke  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2004 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2004, beschlossen am 15. 04. 2004 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 07/04, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung Brandenburg liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 25. 07. 2005 bis 05. 08. 2005 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), von 9:00 bis 15:00 Uhr im Raum 21 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 20. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung zum Beschluss des Wirtschaftsplanes 2005 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes**

Beschluss: VV Nr. 05/05 der öffentlichen Verbandsversammlung des GWAZ vom 24. 03. 2005

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 in der anliegenden Form zu bestätigen.

Beschlussfassung: bestätigt.

Guben, 24. 03. 2005

gez. Jeschke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ) zum Wirtschaftsplan des GWAZ für das Wirtschaftsjahr 2005**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2005

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg beschließt die Verbandsversammlung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes am 24. 03. 2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.234.000,00 €
	die Aufwendungen	7.234.000,00 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	5.619.000,00 €
	die Ausgaben	5.619.000,00 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.150.000,00 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.200.000,00 €
2.4.	die Verbandsumlage	0 €

ausgefertigt  
am 29. 04. 2005gez. Hübner  
Verbandsvorstehergez. Jeschke  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2005 des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2005, beschlossen am 24. 03. 2005 durch die Verbandsversammlung mit Beschluss-Nr. VV 05/05, wird hiermit nach den Bestimmungen der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung Brandenburg liegt der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen vom 25. 07. 2005 bis 05. 08. 2005 in den Geschäftsräumen des GWAZ, Kaltenborner Straße 91 (Einfahrt Erich-Weinert-Straße), von 9:00 bis 15:00 Uhr im Raum 21 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Guben, 20. 06. 2005

Kl.-D. Hübner  
Verbandsvorsteher